



Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Hessen e. V.

- zum Entwurf der Hessischen Landesregierung für ein Hessisches Schulgesetz
- zum Entwurf der Landtagsfraktion der SPD für ein Hessisches Schulgesetz
- zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Schulgesetz
- zum Entwurf zum zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Die Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Hessen nimmt zu den die sonderpädagogische Förderung betreffenden Paragrafen der Entwürfe zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes wie folgt Stellung:

Vorbemerkung zur Umsetzung des Artikels 24 UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention trifft eine grundlegende Wertentscheidung zugunsten inklusiver Bildung. Inklusiv Bildung muss zur Regel werden, separierende Bildung ist allenfalls als besondere und je im Einzelfall zu begründende Ausnahme zulässig. Inklusiv Bildung dient in der Regel dem Wohl aller beteiligten Kinder. Im Zweifel ist die Situation durch angemessene Vorkehrungen entsprechend weiter zu entwickeln.¹

Die Umsetzung des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention muss auf zwei Ebenen erfolgen:

- **Schaffung eines inklusiven Schulsystems auf allen Ebenen (Art. 24,1)**
Unabhängig davon, wann und wo ein Kind mit Förderbedarf Zugang zu einer allgemeinen Schule begehrt, muss das System als ganzes darauf ausgerichtet werden, diese Kinder aufnehmen zu können. Dies erfordert Veränderungen auf der Ebene
 - des Unterrichts (z. B. Umgang mit Heterogenität, angepasste Didaktik und Methodik, angepasste Kommunikation, angepasste Lehr- und Lernmittel)
 - der einzelnen Schule (Organisationsentwicklung, Prozessbegleitung)
 - einer Bildungsregion (Schulentwicklungsplanung, Bereitstellung angemessener Vorkehrungen)
 - und des Landes (Schulgesetzänderungen, Qualitätssicherung inklusiver Prozesse, angepasste Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung).
- **Diskriminierungsfreier Zugang zur allgemeinen Schule im Einzelfall, angemessene Vorkehrungen (Artikel 24,2, Artikel 5)**
Unabhängig vom Fortschritt des Systemumbaus darf im Einzelfall keinem Kind der Zugang zur allgemeinen Schule verwehrt werden. Inklusiv und hochwertige Bildung muss ermöglicht werden (Art 24,2b, d), angemessene Vorkehrungen nach den Bedürfnissen des Einzelnen müssen getroffen werden (Art 24,2c). Da die Verweigerung angemessener Vorkehrungen einer Diskriminierung gleichkommt (Artikel 5,2 und 5,3), unterliegen angemessene Vorkehrungen keinem Haushaltsvorbehalt. Der Zugang zur allgemeinen Schule muss als subjektives Recht ausgestaltet werden.

Entwurf der Landesregierung

¹ Siehe hierzu und zum Folgenden: Prof. Eibe Riedel: Gutachten zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulwesen, 2010
Deutsches Institut für Menschenrechte: Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Stellung der UN-Behindertenrechtskonvention innerhalb der deutschen Rechtsordnung und ihre Bedeutung für behördliche Verfahren und deren gerichtliche Überprüfung, insbesondere ihre Anforderungen im Bereich des Rechts auf inklusive Bildung nach Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention. Gleichzeitig eine Kritik an dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. November 2009 (7 B 2763/09).



Von diesen Vorgaben ist der Entwurf der Landesregierung für eine Novellierung des Hessischen Schulgesetzes weit entfernt. Im besonderen wird kein subjektives Recht auf Zugang zur allgemeinen Schule gewährt, es wird nicht deutlich, dass, wie und in welchem Zeitraum der Umbau zu einem inklusiven Schulsystem erfolgen soll und die Verantwortlichkeit für die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen bleibt unklar. Die Partizipationsrechte von Kindern mit Behinderungen und ihren Angehörigen sind in den beschriebenen Verfahren nicht angemessen berücksichtigt.

Die Paragraphen im Einzelnen:

§ 49

Absatz 2 nennt die Förderung an allgemeinen Schulen und Förderschulen als gleichberechtigte Optionen. Hier wird die grundsätzliche Wertentscheidung zugunsten inklusiver Bildung verkannt. Der Normalfall muss der gemeinsame Schulbesuch sein, nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen ist separierende Beschulung möglich.

Zudem definiert der Absatz solche allgemeine Schulen als möglichen Ort, wenn sie *„... unter Ausschöpfung ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten eine den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gerecht werdende Ausstattung zur Verfügung stellen können.“* Damit wird verkannt, dass diese Ausstattung im Einzelfall im Rahmen angemessener Vorkehrungen geschaffen werden muss, wenn sie noch nicht im Zuge des Umbaus zu einem inklusiven Bildungssystem vorhanden sein sollte.

Um zu vermeiden, dass die Förderung eines Kindes mit Förderbedarf vom restlichen Geschehen in der Klasse abgekoppelt wird, sollte in **Absatz 3**, Satz 1 ein Hinweis aufgenommen werden, dass die Förderung auf der Grundlage des allgemeinen Curriculums geschehen soll. Es fehlt ein Hinweis auf die Beteiligung der Eltern und des Kindes an der Erstellung des Förderplans, sowie die Anforderung, im Förderplan Art und Umfang der angemessenen Vorkehrungen zu beschreiben.

§ 50

In **Absatz 1** erscheint es sinnvoll, die Formulierung der Konvention zu übernehmen und von *„Habilitation und Rehabilitation“* zu sprechen. Die Maßgaben des betreffenden Artikels 26 UN-BRK gelten ausdrücklich auch für den Bereich Bildung.

Die Formulierung *„... und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammen zu arbeiten...“* erfasst den Auftrag der Konvention nicht. Bisher sind Eltern in erheblichem Ausmaß in der Pflicht, für die Beantragung, Durchsetzung, Bereitstellung und Organisation angemessener Vorkehrungen für die Bildung ihrer Kinder Sorge zu tragen. Jetzt besteht eine staatliche Verpflichtung – ungeachtet der zersplitterten Zuständigkeiten -, die jeweils angemessenen Vorkehrungen bereit zu stellen, wenn der Vorwurf der Diskriminierung vermieden werden soll. Es wird im Gesetzentwurf nicht hinreichend deutlich, wie das geschehen soll und wer die Verantwortung dafür übernehmen soll.

Zur Rolle der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren siehe unten

§ 51

Absatz 1: Gemeinsamer Unterricht, so wie er derzeit stattfindet, erfüllt nicht die Anforderungen an inklusive Bildung. Er geht von einer Zwei-Gruppen-Theorie aus (Kinder mit und ohne Förderbedarf), wobei die eine (Kinder ohne Förderbedarf) die „Normalität“ sind und die anderen (Kinder mit Förderbedarf) ausnahmsweise zugelassen werden. Es geht nicht darum, Gemeinsamen Unterricht auszuweiten, sondern das Schulsystem als ganzes zu befähigen, allen Kindern (auch solchen mit Förderbedarf) eine angemessene hochwertige Bildung angeeignet zu lassen und ihre Zugehörigkeit dabei nicht in Frage zu stellen.



Ziel, Art und Umfang der Zusammenarbeit mit und der Beteiligung von Förderschulen und Beratungs- und Förderzentren ist nicht definiert. Das gleiche gilt für Beratung für den Gemeinsamen Unterricht durch die Beratungs- und Förderzentren und die Staatlichen Schulämter.

Die in **Absatz 2** erwähnte „*teilweise Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule*“ erfüllt nicht die Anforderungen an inklusive Bildung, da Kindern zum anderen Teil die Zugehörigkeit verweigert wird. Zudem enthält der Absatz einen Finanzierungsvorbehalt für die räumliche und sächliche Ausstattung. Hier werden im Zweifel angemessene Vorkehrungen verweigert, was eine Diskriminierung ist.

§ 52

Das Ersetzen der Worte „des Gemeinsamen Unterrichts“ durch „der inklusiven Beschulung“ ersetzt nicht eine inhaltliche Beschreibung der nach der UN-Behindertenrechtskonvention erforderlichen neuen inklusiven Qualität.

Zu „teilweise Teilnahme“ siehe oben § 51, Absatz 2.

§ 53

Absatz 1 enthält eine Bestandsgarantie für Förderschulen. Das erfüllt nicht die Anforderungen der Konvention, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu schaffen. Die Aufgabe besteht vielmehr darin, die sonderpädagogische Kompetenz an die allgemeinen Schulen zu bringen, damit das Recht auf inklusive Bildung für alle Kinder umgesetzt werden kann.

Absatz 2 überträgt den Beratungs- und Förderzentren die Aufgabe, den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den Gemeinsamen Unterricht zur Verfügung zu stellen, und zwar im Rahmen ihres Stellenkontingents. Hier wird entweder dem qualitativ hochwertigen Ausbau inklusiver Bildung eine Grenze gesetzt oder bei Ausweitung des Angebots die Qualität vernachlässigt. Beides entspricht nicht den Anforderungen der Konvention. Der bekannte Verteilungskonflikt wird von der Ebene der Staatlichen Schulämter in die Beratungs- und Förderzentren verlagert.

Die in **Absatz 3** erwähnten Kooperationsklassen entsprechen nicht den Anforderungen an inklusive Bildung.

§ 54

Das Verfahren zur Einschulung bleibt unklar. Alle Kinder sollen in die allgemeine Schule aufgenommen werden, es sei denn, die Eltern beantragen die Aufnahme ihres Kindes in eine Förderschule (**Absatz 1**). Vor dem Hintergrund, dass das Kind Anspruch auf inklusive Bildung hat, wäre eine solche Entscheidung auf die zugrunde liegenden Motive hin zu hinterfragen. Wenn die Begründung z. B. lautet „Diese Schule ist auf mein Kind nicht vorbereitet“, dann müsste zunächst analysiert werden, was nötig wäre, um die Schule vorzubereiten. Zweitens müsste geprüft werden, wie diese Vorbereitungen im Sinne von angemessenen Vorkehrungen geleistet werden können oder im Sinne der Schaffung eines inklusiven Bildungssystems entsprechende Entwicklungen angestoßen werden können. Das Land befindet sich nach der UN-Behindertenrechtskonvention in einer Bringschuld, das Bildungssystem inklusiv zu gestalten. Nur wenn die allgemeine Schule in die Lage versetzt ist, hochwertige inklusive Bildung für ein Kind mit Förderbedarf anzubieten, können sich Eltern für die allgemeine Schule entscheiden.

Der Einschulung gehen nach **Absatz 2** „*Stellungnahmen*“ des Beratungs- und Förderzentrums, sowie gegebenenfalls des schulärztlichen und schulpсихologischen Dienstes und die „*Empfehlung*“ des Förderausschusses voraus. Auf dieser Grundlage und nach Anhörung der Eltern sollen Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden. Welchen Rechtscharakter werden diese Stellungnahmen haben? Wann und mit welchen Mitteln und Methoden und mit welchen Fragestellungen werden sie erstellt? Wer legt wie fest, welche Unterstützung und angemessene Vorkehrungen das Kind braucht? Wer sorgt dafür, dass das Nötige gewährt



und organisiert wird? Wie kann ein Schulleiter, eine Schulleiterin aufgrund derart unklarer Voraussetzungen eine tragfähige Entscheidung treffen?

In **Absatz 3** wird als 5. stimmberechtigtes Mitglied des Förderausschusses ein Vertreter des Schulträgers benannt. So sehr ein Mitspracherecht der Kommunen beim Aufbau eines inklusiven Bildungssystems wegen ihrer umfassenden Verantwortlichkeiten zu begrüßen ist, so sehr ist im Einzelfall zu befürchten, dass hier dem Recht des Kindes auf inklusive Bildung eine zusätzliche haushalterische Barriere in den Weg gestellt werden könnte. Dies vor allem im Zusammenspiel mit **Absatz 4**, der dem Staatlichen Schulamt nach wie vor – aus unserer Sicht konventionswidrig – ein Letztentscheidungsrecht einräumt, auch gegen den Willen der Eltern und des Kindes in eine Förderschule einzuweisen, wenn die sächlichen, räumlichen und personellen Mittel nicht vorhanden sind. Zusammen mit der Maßgabe, dass Beratungs- und Förderzentren *im Rahmen ihrer Kapazitäten gemeinsamen Unterricht unterstützen können*, ergibt sich ein weiterer Haushaltsvorbehalt.

Absatz 5 verschlechtert die Rechtsposition des Kindes konventionswidrig, indem er die aufschiebende Wirkung auch des Widerspruchs gegen eine Einweisung in eine Förderschule aufhebt.

In **Absatz 7** wird nicht deutlich, in Ergänzung zu was eine besondere Stellenzuweisung für Kinder mit Förderbedarf geistige Entwicklung erfolgen soll. Auch hier ist zudem die Rede von einem „*Stellenkontingent*“, was nahe legt, dass nach dessen Ausschöpfung Kinder entgegen ihrem Recht auf inklusive Bildung und gegen ihren Willen und den Willen ihrer Eltern in Förderschulen eingewiesen werden sollen.

§ 55

Hier wird unter **Punkt 3** eine Rechtsverordnung „*zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung*“ angekündigt. In § 54 war von einem derartigen Verfahren keine Rede.

Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf verfehlt wesentliche Aufgaben zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

- Er gewährt kein subjektives Recht auf inklusive Bildung.
- Er gibt keine klare, inhaltlich und zeitlich definierte Zielvorgabe im Sinne des Umbaus zu einem inklusiven Bildungssystem.
- Er macht keine klaren Aussagen zur Steuerung von Prozessen und Ressourcen.
- Er verkennt die Aufgabe, im Sinne eines diskriminierungsfreien Zugangs angemessene Vorkehrungen verbindlich und verlässlich bereitzustellen.
- Wesen und Rolle zukünftiger Diagnostik bleiben ungeklärt.
- Offensichtlich sollen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an den Förderschulen/Förderzentren verortet sein und von dort aus an allgemeinen Schulen eingesetzt werden. Das hat zwei Konsequenzen:
 - Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sollen nicht den Kollegien der allgemeinen Schulen angehören und nehmen in der Entwicklung der allgemeinen Schule die problematische Rolle von außenstehenden Experten ein.
 - Innerhalb der Förderschulen/Förderzentren entsteht eine Konkurrenz um Ressourcen.
- Der Entwurf bietet den Akteuren keine verlässliche Entscheidungs- und Entwicklungsgrundlage.

Angesichts vielfältiger Haushaltsvorbehalte erstaunt vor allem, dass den Förderschulen eine Bestandsgarantie gewährt wird. Damit sollen auf absehbare Zeit zwei parallele Systeme aufrechterhalten werden. Das widerspricht nicht nur der Konvention, sondern ist auch die bei weitem kostenintensivste Variante. Zudem wird damit systemimmanent dauerhaft für Konkurrenz um Ressourcen gesorgt.



Wie sich die Landesarbeitsgemeinschaft Hessen 'Gemeinsam leben – gemeinsam lernen' die Umsetzung des Artikels 24 UN-Behindertenrechtskonvention vorstellt, entnehmen Sie bitte dem beigefügten *„Entwurf zu einem Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung gemäß Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in das Hessische Landesrecht“*.



Entwurf der Landtagsfraktion der SPD

Auch der Entwurf der Landtagsfraktion der SPD sieht kein subjektives Recht des Kindes auf Zugang zur allgemeinen Schule vor. Zudem fehlt ein klarer, für alle Beteiligten verlässlicher Plan für den Umbau zu einem inklusiven Bildungssystem, auch wenn davon die Rede ist, im Primarbereich nicht in Förderschulen einzuweisen. Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen bleibt ungeklärt.

Die Paragraphen im Einzelnen:

§ 50

In **Absatz 2** wird immanente Bestandsgarantie für alle Förderschulformen ausgesprochen. Zudem wird der Auftrag der Konvention verkannt, ein inklusives Schulsystem aufzubauen und damit Eltern zu ermöglichen, für ihr Kind mit Förderbedarf die allgemeine Schule anzusteuern und dort ein hochwertiges inklusives Bildungsangebot vorzufinden.

§ 51

In **Absatz 1** sollte die Übernahme der Wortwahl der UN-Behindertenrechtskonvention von Habilitation und Rehabilitation gesprochen werden. Die Maßgaben des betreffenden Artikels 26 UN-BRK gelten ausdrücklich auch für den Bereich Bildung.

Es geht nicht nur um die zukünftige gesellschaftliche Inklusion, sondern es geht laut UN-BRK ausdrücklich um Inklusion in der Schule, also gelebte gemeinsame Erziehung und Bildung. Daran müssen Lehrerinnen und Lehrer aller Lehrämter gemeinsam arbeiten – in der allgemeinen Schule.

Die in **Absatz 2** erwähnten Kleinklassen sollten als Organisationsform überwunden werden zugunsten einer sonderpädagogischen Grundausstattung für die Bereiche Lernen / Sprache / Verhalten an jeder Schule.

§ 52

Zur Rolle der Förderzentren in **Absatz 1** siehe unten § 54

Teilintegrative Angebote, wie in **Absatz 2** für die Sekundarstufe vorgesehen, erfüllen nicht die Anforderungen der Konvention.

§ 54

Absatz 1 zementiert konventionswidrig die unveränderte Rolle und den Bestand der Förderschulen.

Die sonderpädagogischen Ressourcen werden nicht an den allgemeinen Schulen verortet (**Absatz 2**), sondern in den Beratungs- und Förderzentren. Das erschwert die nachhaltige Entwicklung inklusiver Strukturen an den allgemeinen Schulen und die Integration sonderpädagogischer Kompetenzen in die allgemeine Pädagogik

„*Formen der Kooperation*“ (**Absatz 3**) sind keine inklusive Bildung.

Absatz 4 bestimmt, dass „*eigenständige Förderschulen in der Regel mit Jahrgang 5*“ beginnen. Wie soll dann dem „*Wunsch der Eltern auf sonderpädagogische Förderung in Förderschulen in ihren verschiedenen Formen*“ (§ 50) Rechnung getragen werden? Hier fehlt eine klare Aussage zum Vorrang inklusiver Bildung und zum Recht eines jeden Kindes auf inklusive Bildung.

§ 55

Die sonderpädagogische Diagnostik (**Absatz 1/2**) ist vor dem Hintergrund der UN-BRK grundlegend zu hinterfragen. Sie hat in Zukunft die Aufgabe, die angemessenen Vorkehrungen zu beschreiben, die nötig sind, um umwelt- und einstellungsbedingte Barrieren zu überwinden, die einer inklusiven Bildung im Wege stehen.



Absatz 3 gewährt Eltern ein Wahlrecht zwischen Förder- und allgemeiner Schule. Allerdings bleibt unklar, welche Ressourcen zu Verfügung gestellt werden sollen, wenn ein Kind die allgemeine Schule besucht. Zwar sollen die sonderpädagogischen Gutachten Angaben über „Art, Umfang und Dauer des sonderpädagogischen Förderbedarfs und über die Voraussetzungen für einen angemessenen Unterricht“ enthalten (**Absatz 2**), wer letztendlich entscheidet und wie und woher die Ressourcen zum Kind kommen, bleibt offen.

Es geht bei inklusiver Bildung weniger um ein Wahlrecht der Eltern, sondern um ein Recht des Kindes. Das Land ist in einer Bringschuld, das Schulsystem als Ganzes so weiter zu entwickeln, dass es für Kinder mit Behinderungen hochwertige inklusive Bildung bereit hält, sodass Eltern Vertrauen in die Fähigkeit der allgemeinen Schule fassen können, auch ihrem Kind ein angemessenes Bildungsangebot zu machen. Nur mit einem Reagieren auf den Wunsch durchsetzungsfähiger Eltern wäre die Aufgabe der Umsetzung von Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention verfehlt.

Das nötige Vertrauen bei allen Beteiligten in die Tragfähigkeit der angestrebten Entwicklung wäre mit klaren Entscheidungen und Vorgaben zur Umwandlung in ein inklusives Bildungssystem zu erwerben. Dazu gehören auch Aussagen dazu, wie und von wem angemessene Vorkehrungen bereit zu stellen sind.

Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf verfehlt wesentliche Aufgaben zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

- Er gewährt kein subjektives Recht auf inklusive Bildung.
- Er gibt keine klare, inhaltlich und zeitlich definierte Zielvorgabe im Sinne des Umbaus zu einem inklusiven Bildungssystem.
- Er macht keine klaren Aussagen zur Steuerung von Prozessen und Ressourcen.
- Er löst die Aufgabe nicht, im Sinne eines diskriminierungsfreien Zugangs angemessene Vorkehrungen verbindlich und verlässlich bereitzustellen.

Es erstaunt auch hier, dass den Förderschulen eine Bestandsgarantie gewährt wird. Damit sollen auf absehbare Zeit zwei parallele Systeme aufrechterhalten werden. Das widerspricht nicht nur der Konvention, sondern ist auch die bei weitem kostenintensivste Variante. Zudem wird damit systemimmanent dauerhaft für Konkurrenz um Ressourcen gesorgt.

Eine klare und verlässliche Politik zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems wird nicht erkennbar.

Wie sich die Landesarbeitsgemeinschaft Hessen 'Gemeinsam leben – gemeinsam lernen' die Umsetzung des Artikels 24 UN-Behindertenrechtskonvention vorstellt, entnehmen Sie bitte dem beigefügten „Entwurf zu einem Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung gemäß Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in das Hessische Landesrecht“.



Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Schulgesetz

Positiv ist anzumerken, dass

- der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention übernommen wird (§ 49,4)
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern am Verfahren zu beteiligen sind (§ 49,5)
- Angemessene Vorkehrungen beschrieben werden (§ 52,4)
- Auf Wunsch der Eltern auch eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Behindertenverbandes oder einer Beratungsstelle stimmberechtigt dem Förderausschuss angehören kann (§ 52,6)
- Inklusive Bildung als Aufgabe der allgemeinen Schule identifiziert wird („ 53,1)
- Die Klassengrößen nach Bedarf reduziert werden können (§ 53,2)
- Auf Grundlage des allgemeinen Curriculums gefördert werden soll (§ 53,3)
- Der Förderausschuss bei Zweifeln an der Qualität des inklusiven Unterrichts Empfehlungen zu angemessenen Vorkehrungen aussprechen soll (§ 53,4)
- Hohe Anforderungen an die Begründung einer Entscheidung im Einzelfall gestellt werden, dass inklusive Bildung nicht möglich ist (§ 53,5)
- Ein Verfahren zur Koordination und Bereitstellung angemessener Vorkehrungen installiert wird (§ 54)
- Unabhängige Beratungsdienste eingeführt werden (§ 54a)
- Inklusion als Qualitätsprinzip verankert wird (§ 55)

Allerdings wird der Anspruch auf inklusive Bildung nach **§ 49 Abs. 1.** an der zuständigen, wohnortnahen allgemeinbildenden und beruflichen Schule mit **§ 187** beschränkt. Bis zum Jahr 2017/18 ist das Staatliche Schulamt weiterhin befugt, dem Anspruch auf inklusive Bildung zu widersprechen und somit Kinder mit Behinderung gegen den Willen ihrer Eltern in eine Förderschule einzuweisen. Diese zwar zeitlich befristete Einschränkung des individuellen Rechtsanspruchs auf diskriminierungsfreien Zugang zum allgemeinen Bildungssystem ist nicht mit Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zu vereinbaren.

Nach **§ 178** soll bis zum Jahr 2017/18 die vollständige Umsetzung des Anspruchs auf inklusive Bildung nach **§ 49** erfolgen. Die bis dahin geltende Einschränkung soll an eine Inklusionsquote gebunden werden. Die Umsetzung eines individuellen Rechtsanspruches kann aber nicht an eine Quote geknüpft sein. Diese Regelung verkennt grundsätzlich die Wertentscheidung der Konvention zugunsten inklusiver Bildung. Darüber hinaus fehlt eine klare Regelung, nach welchem Verfahren diese Inklusionsquote umgesetzt werden soll.

Nach **§ 49 Abs. 3** können Eltern die Aufnahme in die Förderschule beantragen. Die damit einhergehende Entscheidung der Fraktion das Förderschulsystem in seiner bisherigen Breite auch über das Jahr 2017/18 hinaus aufrecht erhalten zu wollen, verfehlt zum einen den Umsetzungsauftrag der Konvention eine inklusive Bildungslandschaft zu schaffen und zum anderen ist die Bereitstellung beider Fördersysteme mit einem erhöhten Kostenaufwand für das Land Hessen verbunden. Unklar bleibt auch, wie die dabei entstehenden Mehrkosten gedeckt werden sollen.



Zusammenfassung

- Die Erfüllung eines Menschenrechts kann nicht, auch nicht übergangsweise, an eine Quote gebunden sein.
- Die Entscheidung, das Förderschulsystem erhalten zu wollen, verkennt den Umsetzungsauftrag der Konvention ein inklusives Bildungssystem zu schaffen.
- Mit der Gestattung eines Wahlrechts auf Beschulung in der Förderschule wird ein falsches Signal gesetzt. Es geht nicht primär um ein Wahlrecht der Eltern, sondern um das Recht des Kindes auf inklusive Bildung.
- Die Einweisung von Kindern mit Behinderung in die Förderschule entgegen dem Willen ihrer Eltern bis zum Jahr 2017/18 widerspricht dem Rechtsanspruch auf diskriminierungsfreien Zugang in das allgemeine Bildungssystem nach Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention.

Wie sich die Landesarbeitsgemeinschaft Hessen 'Gemeinsam leben – gemeinsam lernen' die Umsetzung des Artikels 24 UN-Behindertenrechtskonvention vorstellt, entnehmen Sie bitte dem beigefügten *„Entwurf zu einem Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung gemäß Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in das Hessische Landesrecht“*.



Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen zum Entwurf zum zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen: Keine.

Der vorliegende Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erwähnt die besonderen Erfordernisse an die Lehreraus-, -fort- und –weiterbildung in Hessen, die aus der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erwachsen, mit keinem Wort.

Die Konvention ist in Deutschland seit 26. März 2009 in Kraft und verpflichtet die Vertragsstaaten „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen“ (Art 4,1a). Diese Verpflichtung beginnt mit der Ratifizierung und besteht solange bis „nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte“ erreicht ist (Art. 4,2 UN-BRK).

Die Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes muss zum Anlass genommen werden, hier die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, um den Umbau zu einem inklusiven Bildungssystem voran zu bringen. Im Einzelnen sind gefordert:

- „die Schulung von Fachkräften und anderen mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte geleisteten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.“ (Art. 4,1i UN-BRK)
- Maßnahmen, um „eine respektvolle Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen *auf allen Ebenen des Bildungssystems*, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an“ zu fördern (Art 8,2b UN-BRK).
- Geeignete Maßnahmen „zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften, sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen *auf allen Ebenen des Bildungswesens*. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein ...“ (Art. 24,4 UN-BRK)

Um, wie in Artikel 24 gefordert, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten, sind darüber hinaus folgende Maßnahmen erforderlich:

- Module zur Arbeit mit heterogenen Lerngruppen in der ersten und zweiten Ausbildungsphase für alle Lehrämter als Voraussetzung inklusiver Bildung
- Verpflichtende begleitende Fortbildung beim Einstieg in inklusiven Unterricht
- Fortbildungsangebote zu Kenntnissen in speziellen Methoden und Mitteln des Unterrichts bei Kindern mit geistiger, körperlicher oder Sinnesbehinderung
- Beratende Begleitung von Schulentwicklungsprozessen und zur Schaffung inklusiver Bildungslandschaften
- Fortbildung zur konventionskonformen Diagnostik

Diese Verpflichtungen bestehen seit dem 26. März 2009. Das vorliegende Gesetz, datiert vom 23. August 2010, 17 Monate nach Inkrafttreten der Konvention, verfehlt die Aufgabe der Umsetzung.